

Änderungen im Trainingsbetrieb – 3G-Regelungen

Liebe Sportlerinnen und Sportler,
sehr geehrte Eltern,

seit dem 02.09.2021 gelten in Gifhorn die 3G-Regelungen. Uns werden diese Regelungen mit dem Wechsel ins Hallenbad ebenfalls betreffen.

Wie und auf welche Weg die 3G-Kontrolle erfolgt, wird rechtzeitig durch die Übungsleiter bekannt gegeben.

Im weiteren Verlauf dieses Dokumentes befinden sich

- die aktuellen Hygiene-Regeln, Stand 31.08.2021, des MTV Gifhorn inkl. einiger Hinweise unseres Corona-Beauftragten Dr. Ulrich Prang (S. 2 - 19)
- das von uns erstellte schwimmsportspezifische Hygienekonzept (S. 19 - 20), welches das Hygienekonzept der Allerwelle für Vereine (S. 21) um die Besonderheiten unseres Trainingsbetriebes ergänzt.

Ich bitte alle Teilnehmer die beigefügten Dokumente sorgfältig zu lesen und deren Kenntnisnahme per Unterschrift (auf S. 15 des Gesamtdokumentes) zu bestätigen. Ohne vorab vorliegende Erklärung ist eine Teilnahme am Trainingsbetrieb nicht möglich. Die unterschriebene Erklärung wird von den Übungsleitern entgegengenommen.

Die maximal zulässige Gruppengröße erfordert weiterhin eine explizite Anmeldung zu den Trainingstagen. Die Anmeldeformalitäten werden durch die Übungsleiter festgelegt.

Für weitere Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen



Hygiene-Konzept

Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50

Update zum 02.09.2021

Dieses Update bezieht sich auf folgende 4 Quellen (s.a. Anlage 13)*:

- 7-Tage-Inzidenzwerte des RKI der letzten 5 Tage für den Landkreis Gifhorn
- Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 02.09.21
- Niedersächsische Corona-VO mit Gültigkeit ab dem 25.08.21
- Hygienevorschriften des Betreibers der McArena vom 02.09.2021

Leider laufen wir zur Zeit in die 4. Welle der Corona-Pandemie, die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Gifhorn liegt stabil über 50 mit weiter steigender Tendenz.

Entsprechend müssen ab dem 02.09.21 die aktuellen Vorgaben der Corona-VO und der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn umgesetzt werden.

Die wesentliche Änderung: bei allen Indoor-Aktivitäten gilt ab sofort die 3-G-Regel (siehe Anlage 3).

Für unseren Sportbetrieb heißt das konkret:

- Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist unter freiem Himmel weiterhin ohne Einschränkungen möglich
Achtung: für die Nutzung von Umkleiden und Duschen gilt aber die „3-G-Regel“
- **Für Sport in geschlossenen Räumen gilt: sowohl Sportler als auch Trainer/Übungsleiter/Helfer müssen geimpft, genesen oder negativ getestet sein, Begrenzung der TN-Zahl (mindestens 10 qm pro Person)**
- Punktspiele und Wettkämpfe dürfen veranstaltet werden
- vom Betreiber einer Sportanlage müssen Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes getroffen werden, die insbesondere die räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, damit Personenströme und Warteschlangen vermieden werden
- Zuschauer sind in begrenztem Maße erlaubt (max. 1000 Personen, separates Hygienekonzept, wenn indoor und > 25 Personen: 3-G-Regel und Kontaktdaten
Mehr als 1000 Zuschauer: genehmigungspflichtig
- Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Sie dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, stets ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten. Hygienekonzept und Lüftungskonzept sind erforderlich.
Bei > 25 Teilnehmern: personenbezogene Datenerhebung, keine 3-G-Regel bei gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen

Digitale Übermittlung

Anwesenheitslisten mit Dokumentation des 3-G-Status müssen geführt und aufbewahrt werden, sie können ab sofort in digitaler Form (eingescannt oder fotografiert) über die Mail-Adresse; corona@mtv-gifhorn.de an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Nutzung der McArena

Für Nutzer der McArena (Freilufthalle) habe ich die Nutzungsbedingungen des Betreibers BraWo angehängt. (Anlage 11)

3-G-Regel: Geimpfte / Genesene / Getestete siehe Anlage 3 Seite 6

Maskenpflicht: siehe Anlage 5 Seite 8

Sitzungen: siehe Anlage 4 Seite 7

Bitte beachtet:

- steigende Inzidenzwerte bedeuten zunehmendes Infektionsrisiko
- auch Geimpfte/Genesene können ansteckend sein
- bitte haltet die bekannten Hygieneregeln weiter sorgfältig ein, die Coronapandemie ist nicht vorbei.

ULi Prang

Abteilungsleiter Gesundheitssport
Coronabeauftragter

- Anlagen:
- (1) Allgemeine Hygieneregeln MTV
 - (2) Corona kompakt: Sport
 - (3) Corona kompakt: 3-G-Regeln
 - (4) Corona kompakt: Sitzungen
 - (5) Corona kompakt: Masken
 - (6) Corona kompakt: Kontaktdaten
 - (7) Empfehlung max. Nutzerzahlen für die vom MTV genutzten Sporthallen
 - (8) Pressemitteilung des Landkreises Gifhorn vom 4.06.2021
 - (9) Nutzungsbedingungen für die Sportanlagen von Stadt und Landkreis (vom 27.04..2021)
 - (10) Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte, Schreiben der Stadt Gifhorn v. 1.09.2020
 - (11) Zustimmungs-Formular, von Trainer und Teilnehmern vor Beginn zu zeichnen
 - (12) Corona kompakt: Warnstufen
 - (13) Quellennachweis, Links
 - (14) Nutzungsbedingungen der McArena

* Zugrundeliegende Gesetze und Verordnungen können gerne als gesonderte PDF-Datei bei mir abgefragt werden. Ich habe sie wegen des Umfangs aus diesem Hygienekonzept herausgenommen.

allgemeine Hygiene-Regeln für den MTV Gifhorn

(aktualisiert am 02.08.2021)

**Die Beachtung der Hygieneregeln dient dem persönlichen Schutz
und dem solidarischen Schutz der Anderen!**

Allen Verhaltensregeln liegt die Vermeidung der größten Infektionsrisiken zugrunde: große Menschenansammlung, kleine Räume, mangelnder Abstand, schlechte Lüftung, langer Aufenthalt, lautes Rufen/Schreien, nicht eingehaltene Husten- und Niesetikette, mangelnde Händehygiene.

1. persönliches Verhalten

- Medizinische oder FFP2-Maske tragen auf dem Weg von und zum Sport
- Abstand halten: möglichst 2 m, je nach Anstrengung ggf. mehr
- sorgfältige Händehygiene, nicht in das Gesicht fassen
- Husten- und Niesregeln einhalten, Schreien und lautes Rufen vermeiden
- bei jeglichen Krankheitszeichen zu Hause bleiben
- nach persönlichem Kontakt zu COVID19-Erkrankten oder Urlaub in Risiko-Ländern: 14 Tage Quarantäne einhalten
- bei persönlicher COVID19-Erkrankung Trainer und Gesundheitsamt informieren

2. Verhalten auf der Sportanlage

- Begegnungen mit anderen Sportgruppen und Engpässe möglichst vermeiden
- Eintrag in Anwesenheitsliste zur Verfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich
- sorgfältige Händehygiene vor und nach Nutzung von Sportgeräten
- Sportgeräte müssen nach der Nutzung gereinigt werden
- Zusammenkünfte und Versammlungen sind erlaubt
- zusätzliche Auflagen der Stadt Gifhorn und von Verbänden sind zu beachten

3. Nutzung von Sporthallen und anderen anderen geschlossenen Räumen

- Nutzung von geschlossenen Räumen nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (3-G) (Ausnahmen: Toiletten-Nutzung, gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen)
- Einbahnregelungen beachten, Begegnung verschiedener Gruppen vermeiden
- Nach jeder Hallennutzung 15 Min. Lüftungszeit erforderlich (Querlüftung)

4. Umkleiden, Duschen, Toiletten

- die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nur mit 3-G-Regel erlaubt
- Toilettennutzung und Händewaschen bitte nur einzeln, jeder Nutzer hinterlässt die Toilette sauber und desinfiziert Toilettenbrille, Wasserhahn und Türgriff
- Nebenräume nach der Nutzung bitte möglichst gut lüften

5. Essen und Trinken

- nur selbst mitgebrachte Getränke sind erlaubt

6. Vereinsbusse/Fahrgemeinschaften

- gemeinsame Nutzung der Vereinsbusse nur mit Einhaltung der 3-G-Regeln
- Das Tragen des Mund-Nasenschutz ist erforderlich (außer dem Fahrer)
- während der Fahrt **Belüftungsanlage** offen lassen, kein Umluftbetrieb!
- im Fahrzeug unbedingt vermeiden: **Gesang und lautes Rufen**
- bei jeder Fahrpause und nach der Nutzung: intensives Lüften durch Öffnen aller Fahrzeugtüren und der Heckklappe
- Desinfektion von Handgriffen und anderen Kontaktflächen (Gurtschloss etc.)
- keine Gegenstände im Fahrzeug zurücklassen, Schmutz und Unrat beseitigen
- Dokumentation der Fahrgemeinschaft mit Aufbewahrung für 4 Wochen

7. Geschäftsstelle Flutmulde

- es gelten die bekannten Hygieneregeln (AHA + L)
- Querlüften spätestens alle Stunde zum Luftaustausch
- die Mitarbeiter müssen Mund-Nasen-Schutz tragen, sobald der Abstand von 1,5 m zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann
- alle Besucher der Geschäftsstelle müssen Mund-Nasen-Schutz tragen

8. Nutzung der McArena

- 3-G-Regel findet Anwendung (siehe Anlage)

9. Desinfektion

- Oberflächendesinfektion grundsätzlich als Wischdesinfektion ausführen, keine Sprühdesinfektion! (Sprühnebel ist brennbar, Belastung der Atemwege)

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Sport

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Sport

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

 Abstand
(soweit Sportart es zulässt)

 Hygiene

 Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel
Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: 3-G-Regeln

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

(Wenn nach 6 Monaten eine Boosterimpfung erfolgt, gelten sie wie Geimpfte)

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.

(Schulkinder gelten als Getestet, da regelmäßige Testung für die Schule)

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Sitzungen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** 

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne 3G-Nachweis



bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen
in geschlossenen Räumen

- Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Maskenpflicht

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Maskenpflicht



Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen,**

- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Verkehrsmittel des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie an deren Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen etc.

Vereinsbusse MTV



in geschlossenen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske tragen

Geschäftsstelle MTV



Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen
ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler
am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt

Sitzungen des MTV



- für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske



Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt: Kontaktdaten

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Kontaktdaten

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Zutritt oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit **Dokumentation** der Kontaktdaten möglich:



Verwendung ←
nur durch das
Gesundheitsamt
ausschließlich zur
Nachverfolgungen
von Infektionsketten

- Name
- Adresse
- Kontakt-
daten
- Datum
- Uhrzeit

in der Regel
digital/elektronisch
(z.B. Luca-App, Corona-Warn-App)
nur im Einzelfall auch in Papierform

- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Saunen, Thermen und Schwimmhallen
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- in Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen

Abschließende Liste in § 6 der Corona-VO

**Empfehlung* maximaler Nutzerzahl
in den vom MTV genutzte Sporthallen**

Sporthalle	Größe gesamte Halle max. Nutzerzahl lt. VO	Empfehlung Nutzerzahl MTV
Flutmulde Sporthalle	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
Robert-Mayer-Halle	254 m ² = 25 Nutzer	ca. 15 – 20
IGS	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
Adam-Riese-Schule (= Halle II. Koppelweg)	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
BBS 2	1215 m ² = 121 Nutzer	ca. 90
OHG	945 m ² = 94 Nutzer	ca. 70
Bleiche	292 m ² = 29 Nutzer	ca. 20
Humboldt-Gymnasium	648 m ² = 64 Nutzer	ca. 50
Albert-Schweitzer-Sch.	Sporthalle 378 m ² = 37 Nutzer	ca. 25
Albert-Schweitzer-Sch.	Gymnastikraum 225 m ² = 22 Nutzer	ca. 15
Sportzentrum Süd	Sporthalle 882 m ² = 88 Nutzer	ca. 70
Sportzentrum Süd	Gymnastikraum 266 m ² = 26 Nutzer	ca. 15

***Meine Empfehlungen liegen im Interesse des Infektionsschutzes unter den maximal möglichen Werten lt. Corona-Verordnung.**

Die tatsächliche Nutzerzahl sollte sich an diesen Empfehlungen orientieren, kann aber von den Trainern/Übungsleitern eigenverantwortlich variabel ausgelegt werden und ist unbedingt an folgenden Parametern auszurichten:

- **Pandemie-Situation / Ansteckungsrisiko besteht weiterhin**
- **Lüftungsmöglichkeiten der Hallen (Möglichkeit der Querlüftung?, Dauerlüftung während des Sports? Technische Hallenbelüftung?)**
- **Sportart (Bewegungsintensität, Anstrengung)**

Bei Teilbelegung einer Halle kann auch nur ein entsprechender Anteil Nutzer zugelassen werden.

Pressemitteilung des Landkreis Gifhorn vom 31.08.2021

Auszug für den Sport

7-Tage-Inzidenz an fünf Folgetagen über 50: 3G-Regel gilt im Landkreis Gifhorn

Veröffentlicht: am 31.08.2021

Die 7-Tage-Inzidenz liegt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über dem Schwellenwert von 50: Donnerstag, 26. August (50,8), Freitag, 27. August (56,4), Samstag, 28. August (60,9), Montag, 30. August (67,1) und Dienstag 31. August (68,8).

Gemäß der niedersächsischen Corona-Verordnung stellt der Landkreis Gifhorn mit **Allgemeinverfügung vom Dienstag, 31. August**, diese Überschreitung fest. **Damit gelten ab Donnerstag, 2. September, im gesamten Kreisgebiet verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen – insbesondere die 3G-Regel wird aktiv.**

Folgende Infektionsschutzmaßnahmen sind neu

Durch die 3G-Regel können nur noch Personen die folgenden Einrichtungen besuchen bzw. Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

1. Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 und maximal 1.000 Personen.....
2. **Nutzung von Sportanlagen bzw. Sport in geschlossenen Räumen.**
Dazu zählen auch Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen.

Darüber hinaus müssen alle Betriebe oder Einrichtungen ein Testkonzept für die dienstleistenden Personen aufstellen und diese mindestens zweimal wöchentlich testen. Die **Testpflicht gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen, Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Testkonzeptes regelmäßig in Schulen getestet werden.** Als vollständig geimpft gelten Personen ab dem 15. Tag nach der letzten, notwendigen Corona-Impfung. Als genesen gelten Personen, deren überstandene Corona-Infektion mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Medizinische Maskenpflicht sowie Maßnahmen unabhängig der Warnstufe haben weiterhin Bestand

Nutzungsbedingungen für Sportanlagen von Stadt und Landkreis Gifhorn

- Nutzungseinheiten: ist im Einzelfall mit der Behörde abzusprechen
- Nutzungszeit: die zuletzt jeweils zugewiesene Nutzungszeit u. - dauer
- 3-G-Regeln in geschlossenen Räumen
- Lüftungszeit: zu jedem Nutzerwechsel jeweils 15 Minuten
- Außenanlagen dürfen genutzt werden, Zugang nur über das Außentor
- Dokumentation der Anwesenden, Aufbewahrung 4 Wochen
- erlaubt sind Sportgeräte entsprechend der städtischen Einweisung vor Ort
- Lederbezug von Sportgeräten darf nicht mit Desinfektionsmittel behandelt werden
- genutzte Sportgeräte müssen desinfiziert, wieder abgebaut und eingelagert werden
- Geräteräume dürfen nur von einzelnen Personen betreten werden

Übungsleiter und Teilnehmer müssen Nutzungsbedingungen und Hygieneregeln zur Kenntnis nehmen und die Einhaltung schriftlich bestätigen (s. Anlage 7)

Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen eine Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte nach der Benutzung geben.

Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird die Stadt Gifhorn Ihnen im Trainerraum der Sportstätte zur Verfügung stellen.

1. Torvan Aktivreiniger



Der Torvan Aktivreiniger kann **auf allen Oberflächen** genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reinigung der Lederoberflächen max. nebelfeucht erfolgen darf.

Anwendungsempfehlung Trainingsgeräte:

- Haushaltseimer mit 5 Liter kaltem Wasser füllen
- eine halbe Dosierkappe des Torvan Aktivreinigers dazu geben
- mit einem Tuch und der Reinigungslösung die benutzten Sportgeräte reinigen
- Reinigungslösung nach der Anwendung in der Toilette entsorgen.

2. RapiDes



Für den Fall der gewünschten Schnelldesinfektion geeigneter Oberflächen, wie **z. B. Metall oder Kunststoffoberflächen**, stellen wir Ihnen RapiDes Schnelldesinfektion zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt nicht auf lackierten oder mit lederbezogenen Oberflächen eingesetzt werden darf.

Anwendungsempfehlung:

- RapiDes auf ein Reinigungstuch sprühen - Oberfläche reinigen
- Reinigungstuch der Wäsche zuführen.

3. Tücher zur Reinigung

Tücher zur Reinigung müssen durch den Anwender mitgebracht und anschließend gereinigt werden. Wir empfehlen diese nach jeder Anwendung bei 60° C zu waschen.

4. Händedesinfektion/Händewaschen

In den Trainerräumen steht Ihnen weiterhin geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen nicht empfohlen wird. Das gründliche Händewaschen nach bekannten Standards sollte weiterhin durchgeführt werden.



Erklärung zu den Hygieneregeln und Nutzungsbedingungen der Sportanlagen
(Stand: 02.09.2021)

Name, Vorname

Abteilung

Sportler

Trainer/Übungsleiter/Betreuer

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die aktuellen Nutzungs- und die Hygiene-
Information für den Sport gelesen zu haben und diese einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Bitte zur Dokumentation zurück an die Geschäftsstelle.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt : Warnstufen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

System der Warnstufen

Leitindikatoren:	Warnstufen		
	1	2	3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung der 3G-Regeln** erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Links zum selber Nachlesen

Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25.08.2021

<https://www.niedersachsen.de/download/173627>

Presseinformationen zur Erläuterung

<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/eine-neue-corona-verordnung-fur-eine-neue-phase-der-pandemie-203570.html>

Grafiken zur neuen Corona-VO

<https://www.niedersachsen.de/download/173621>

FAQ Sport des Landes Niedersachsen zum Thema Sport:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/FAQ/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html>

Pressemitteilung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2021:

<https://www.gifhorn.de/start/nachricht-startseite/news/7-tage-inzidenz-an-fuenf-folgetagen-ueber-50-3g-regel-gilt-im-landkreis-gifhorn/>

Ankündigung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2021, gültig ab 02.09.2021

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/>

Infektionsschutzgesetz - IfSG

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/BJNR612800021.html>

Hygieneregeln für die Nutzung der BraWo McArena Gifhorn

Hygiene-Vorgaben der BraWo McArena – Geschäftsführung

Stand: 26.08.2021

siehe auch: https://brawo-mcarena-gifhorn.de/index.php?news_id=8

„Mit Reservierung der BraWo McArena Gifhorn, spätestens jedoch mit dem Betreten der Anlage bestätigen Nutzer (...) die Kenntnisnahme

- der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen
- der aktuellen Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn
- des aktuellen Merkblatts „Sport“ des Landkreises Gifhorn“

Geschäftsführung BraWo McArena

die McArena darf nur exakt in dem gebuchten Zeitfenster genutzt werden! In der Regel öffnen die Türen auch erst zu diesen Zeiten. Bei Nutzung außerhalb des Zeitfensters fallen zusätzliche Gebühren für den Verein an.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung für die Teilnahme am Sport selbst treffen.

Ab Warnstufe 1 bzw. der Inzidenz > 50 im Landkreis Gifhorn gilt für Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Sportler:

- KEIN Zutritt zur BraWo McArena Gifhorn ohne 3G-Nachweis (geimpft, getestet, genesen)
- sie müssen frei von akuten Covid-19-Symptomen sein
- individuelle Anreise in Sportbekleidung, Umkleiden stehen nicht zur Verfügung
- evtl. Sammelpunkte außerhalb des BraWo McArena- Geländes
- die markierte Ein- und Ausgangssituation ist einzuhalten
- Händeschütteln sowie andere Begrüßungsrituale sind untersagt
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- Der Zutritt zur BraWo McArena erfolgt nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 m
- Turnschuhe werden erst in der BraWo McArena angezogen
- Händedesinfektion* beim Betreten und Verlassen der Freilufthalle
- Alle Sportler verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sparteinheit unter Einhaltung von 2m Abstand zueinander
- Trainer/innen und Übungsleiter/innen tragen dafür Sorge, dass nach jeder Trainingseinheit alle Kontaktflächen (Türgriffe, Schalter, Taschenablage, Trainings- und Sportgeräte) desinfiziert werden*
- Materialien, die nicht desinfiziert werden können, dürfen nicht genutzt werden

- In der BraWo McArena Gifhorn sowie auf dem dazugehörigen Gelände (inkl. Parkflächen) ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen strikt verboten
- Ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke

* mit eigenen Desinfektionsmitteln

Teilnehmerlisten

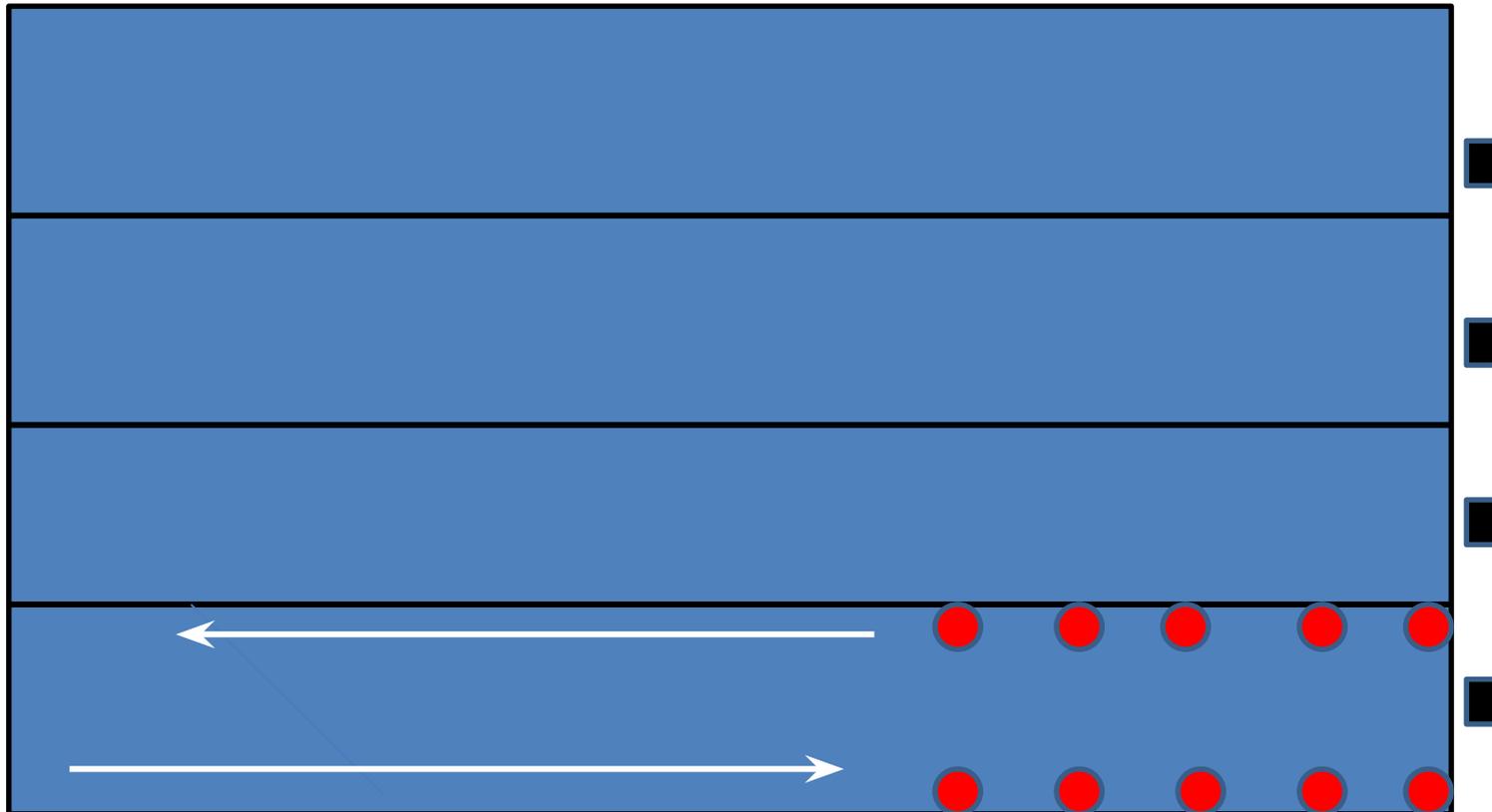
Für eine evtl. Infektionsketten-Nachverfolgung müssen Teilnehmerlisten geführt werden. Diese sind 3 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie können ab sofort in digitaler Form (eingescannt oder fotografiert) über die neue Mail-Adresse; corona@mtv-gifhorn.de an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen kontrollieren die Einhaltung aller aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz bzw. Abstandsgebot.

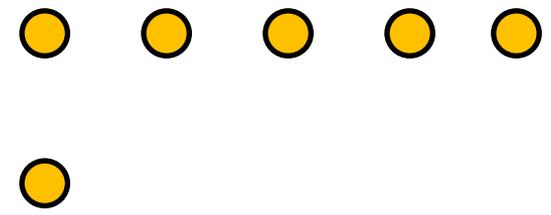
Schwimmsportspezifische Erweiterung des Hygienekonzeptes des Sport- und Freizeitbades Allerwelle

Die im folgenden aufgeführten Regeln und Hinweise gelten in Ergänzung zu dem Hygienekonzept der Allerwelle und sind durch alle Mitglieder der Schwimmabteilung des MTV Gifhorn im Rahmen des Vereinstrainings einzuhalten bzw. zu beachten.

- Alle Trainingsteilnehmer (Sportler und Übungsleiter) bestätigen vorab den Erhalt des Hygienekonzeptes des Sport- und Freizeitbades Allerwelle durch Unterschrift, bei Minderjährigen hat die Unterschrift durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen, und verpflichten sich dieses umzusetzen.
- Die im Hygienekonzept festgelegten Verhaltensregeln gelten uneingeschränkt vor und nach dem eigentlichen Wassertraining sowie gleichermaßen bei einer Unterbrechung des Wassertrainings (Toilettengänge, etc.).
- Die gruppenweise Nutzung der Duschen und Toiletten ist nicht gestattet.
- Jede/ r Trainingsteilnehmer/ in betritt unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln einzeln die Allerwelle.
Nach erfolgter Händedesinfektion kann die Vereinskarte zum Einlass genutzt werden.
- Vor dem Trainingsbeginn ist unter Beachtung des Mindestabstandes am Beckenrand zu warten. Am Beckenrand werden Markierungen vorgenommen, an denen sich orientiert werden kann (vgl. beigefügte Skizze).
Die „Beckenfreigabe“ erfolgt durch die Trainer.
- Die vorgesehenen Markierungen dienen im Trainingsbetrieb als Orientierungspunkt beim Warten auf Instruktionen der Trainer.
- Der Mindestabstand zum Vorausschwimmenden beträgt 3m, um auch beim Wendevorgang den Sicherheitsabstand einhalten zu können.
Überholvorgänge sind nicht gestattet.
- Die Benutzung des Startblockes ist zur Vermeidung von Kontaktsituationen grundsätzlich nicht gestattet. Eine ausnahmsweise Freigabe des Startblockes erfolgt ggf. durch das Schwimmmeisterteam.
- Nach Beendigung des Trainings wird das Schwimmbecken einzeln und nacheinander verlassen. Die Mindestabstände zueinander und zu anderen Badegästen sind jederzeit einzuhalten. Hierzu kann sich an den Markierungen am Beckenrand orientiert werden.
- Damit es in den Duschen und Umkleidekabinen zu keinen Personenansammlungen kommt, wird das Training in zwei Wellen/ Gruppen im Abstand von 5min beendet.
Die Einteilung der Sportler in die jeweiligen Gruppen erfolgt durch die Trainer.
- Das Duschen und Umkleiden hat zügig zu erfolgen.



Der Abstand zwischen den gelben Orientierungshilfen beträgt 1,5m



Hygienekonzept für Vereine

Um die Aufnahme des Trainings zu ermöglichen sind folgende Hinweise und Regeln in der Allerwelle einzuhalten.

Missachtungen des Konzepts können zum Ausschluss führen.

- **Zulässige Größe der Gruppen: 10 Teilnehmer und 2 Trainer**
- **die Trainer erklären Ihren Teilnehmern den Ablauf des Vereinssport und Verhalten in der Allerwelle anhand dieses Konzeptes**

Im Eingangs- und Umkleidebereich:

- der Gruppenverband betritt und verlässt mit dem Mindestabstand und Mund-Nasenschutz die Allerwelle
- die Hände sind am aufgestellten Spender zu desinfizieren
- der/die Trainer schleust die Teilnehmer zügig durch die Drehkreuzanlage
- in den Sammelumkleiden ist NUR das Ablegen der Kleidung gestattet, NICHT das Umziehen
- umgezogen werden darf sich nur in den Einzelkabinen
- im gesamten Umkleidebereich ist der Mund-Nasenschutz zu tragen
- beim Haare trocknen muss der Mund-Nasenschutz getragen werden
- nochmalige Handdesinfektion im Umkleidebereich vor verlassen der Allerwelle
- Gruppenbildung im Foyer ist dringend zu vermeiden, es gilt die Allerwelle beim Rausgehen zügig zu verlassen

Im Sanitärbereich:

- jede zweite Dusche ist gesperrt, da sich noch andere Badegäste im Bad befinden teilen die Trainer die Teilnehmer in kleinen Gruppen (max. 5 Teilnehmer) ein, um vor dem Betreten der Schwimmhalle gründlich zu duschen.

Gleiches gilt wenn die Übungsstunde beendet ist

Im Beckenbereich:

- Im und am Becken ist der **Mindestabstand unbedingt einzuhalten**, überholen im Becken ist nicht gestattet
- jeglicher Kontakt zu anderen Badegästen ist zu vermeiden
- die Aufsichtsräume des Bades dürfen nicht betreten werden
- das Schwimmbadpersonal bringt die Badbenutzungskarte an das jeweilige Becken, diese ist von den Trainern auszufüllen und wird nach dem Unterricht vom Personal abgeholt